

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 28. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Keine Kontingentierung durch die Gemeinden Ziel der subjektorientierten Finanzierung mit Betreuungsgutscheinen ist, allen Eltern den Zugang zu subventionierten Angeboten und die freie Wahl des Betreuungsangebotes zu ermöglichen. Mit der Umstellung soll ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden, denn nach wie vor übersteigt in vielen Gemeinden die Nachfrage bei Weitem das Angebot. Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso die Gemeinden auch im neuen System die Möglichkeit erhalten, die Gutscheine zu kontingentieren, bzw. zu	Auf die Kontingentierung und Limitierung auf Gemeindeebene ist zu verzichten.

limitieren. Damit wird die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über das Marktprinzip gleich wieder ausgehebelt.

Finanzierung durch die öffentliche Hand ungenügend

Fachkreise sind sich einig, dass die Umstellung einen Preisschub auslösen wird, da neu alle anspruchsberechtigten Eltern einen Gutschein erhalten werden. Dazu kommt der Wegfall der Risikopauschale, sowie die Streichung der Ausbildungspauschale als Preistreiber. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen unter der Prämisse der Kostenneutralität ist deshalb zu überdenken. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist eine öffentliche Aufgabe par excellence und sollte deshalb auch hauptsächlich durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Die Prämisse der «möglichst kostenneutralen Umsetzung» soll fallen gelassen werden.

Arbeitgebern sollen mitfinanzieren

Im Kanton Bern zahlen Eltern rund ein Drittel der Betreuungskosten selbst. Besonders bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen macht sich der Posten für die Kinderbetreuung empfindlich im Budget bemerkbar. Die Evaluation zur Anstossfinanzierung des Bundes zeigt denn auch, dass Eltern sehr preissensibel sind und allenfalls auch auf die Betreuung trotz Bedarfs verzichten.¹ Ein Preisschub bei den Elternbeiträgen kann folglich zu einem Verzicht auf familienergänzende Kinderbetreuung führen. Es ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich unerwünscht, wenn vor allem Mütter auf eine Erwerbstätigkeit verzichten. Da die Arbeitgeber auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen sind, sollten sie sich ebenfalls an deren Kosten beteiligen. An dieser Stelle sei auf den Kanton Waadt verwiesen, bei dem die Arbeitgeber über die Familienzulage einen Beitrag

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber an der familienexternen Kinderbetreuung ist zu prüfen.

¹ Oliver Bieri, Christina Felfe, Alma Ramsden: Evaluation "Anstossfinanzierung", Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage? In: Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 14/17. S. 66.

zu Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung leisten.

Höher Belastung bei weiterhin tiefem Lohnniveau

Da Kita-Trägerschaften um die Preissensibilität der Eltern wissen, werden sie zurückhaltend bei der Preisgestaltung sein. Sie werden folglich versuchen, die Auslastung der Plätze zu erhöhen und Abstriche bei der Qualität der Kinderbetreuung machen. Bisher reichte eine Auslastung von über 95 Prozent, um eine volle Abgeltung pro Kita-Platz zu erhalten. Diese Leerzeiten werden nun möglichst vermieden und übers Jahr eine 100%-Auslastung bei gleichem Personalbestand angestrebt. Da das Personal 75-80% der Betriebskosten ausmachen, werden die Kita-Mitarbeitenden die vermehrte Belastung bei weiterhin tiefen Löhnen zu spüren bekommen.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sollen die realen Kosten abbilden und sind regelmässig der Teuerung anzupassen.

Ausbildungspauschale beibehalten

Im Hinblick auf die Unsitte der unabhängigen Praktika ist der Entscheid, die Ausbildungspauschale zu streichen, unverständlich. Dies führt dazu, dass Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nachkommen, höhere Tarife verlangen müssen als solche, die keine Lernenden ausbilden und/oder stattdessen Praktika anbieten. Die Streichung der Ausbildungspauschale ist eine der Massnahmen, um die Systemumstellung kostenneutral zu gestalten. Das Sparpotential beträgt rund eine Million Franken pro Jahr, bestraft aber Betriebe, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nachkommen. Dieses Anreizsystem sollte beibehalten und mit einer Pauschale für Studierende HF Kindererziehung ergänzt werden.

Das Anreizsystem der Ausbildungspauschale soll beibehalten (Art. 36 Ziffer b und Art. 39) und mit einer Abgeltung für Studierende HF Kindererziehung ergänzt werden

Freie Wahl des Betreuungspensums positiv

Der VPOD begrüsst ausdrücklich den Verzicht auf eine Koppelung des Betreuungspensums an den Beschäftigungsgrad. Durch die freie Wahl verringern sich die

Administration in den Gemeinden und der Aufwand der Eltern. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird die Höhe des Betreuungspensums wirksam regulieren.

Artikel 3

Artikel 20a

Artikel 25

Artikel 29

Artikel 34a

Zu Absatz 3 und 4: Betreuungsgutscheine für schulpflichtige Kinder sollen nur für Kinder, die in Tagesfamilien betreut werden, ausgegeben werden. Es kann aber durchaus sein, dass es für gewisse Kitakinder aus pädagogischen Gründen besser ist, in der Kita zu bleiben. Hier sollte im Hinblick auf das Kindeswohl Ausnahmen auch für Kita-Kinder gestattet werden.

Absatz 3 neu:

«Betreuungsgutscheine werden in der Regel bis zum Abschluss des Kindergartens ausgerichtet.»

Absatz 4 streichen

Artikel 34b

Alle anspruchsberechtigten Eltern sollen Zugang zu Betreuungsgutscheinen haben. Daraus ist auch ein Rechtsanspruch abzuleiten. Der Absatz 3 widerspricht dem Prinzip der angestrebten Wahlfreiheit der Eltern.

Art. 34b Absatz 3 streichen

Artikel 34c

Wenn Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, Betreuungsgutscheine zu kontingentieren (Ziffer a) bzw. zu limitieren (Ziffer b), wird das Ziel der Schaffung eines bedarfsorientierten Angebots ausgehebelt.

Art. 34c streichen

Artikel 34d

Zu Absatz 2 Ziffer e: Es ist nicht verständlich, wieso die gesundheitliche Indikation an ein Beschäftigungspensum von 120% bzw. 20% gekoppelt wird. Auch bei nicht oder nur gering erwerbstätigen betroffenen Eltern kann eine Entlastung durch eine externe Kinderbetreuung sinnvoll sein.

Absatz 2 neu formulieren: «Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis d ...»

Zu Absatz 3: Der VPOD begrüsst die zusätzliche Abgeltung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen. Dass eine Pauschale von 50 Fr. generell reicht, um jedem Kind

	<p>gerecht zu werden, wird bezweifelt (vgl. dazu die Ausführungen in der BGSDV). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Fachpersonen Betreuung Kinder nicht spezifisch für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ausgebildet sind. Eine Betreuung in einer Kindertagesstätte darf nicht zu einer Überforderung der Mitarbeitenden führen und muss entsprechend sorgfältig durch Fachpersonen begleitet und angemessen abgegolten werden.</p> <p>Zu Absatz 4: Die Delegation der Bestimmungen zum Beschäftigungspensum, den verschiedenen Indikationen, der Gutscheinhöhe etc. auf die Ebene der Direktionsverordnung ist problematisch.</p>	<p>Art. 34d Abs. 4 streichen</p> <p>Die Regelung der Zulassung ist auf Verordnungsstufe zu regeln.</p>
Artikel 34e		
Artikel 34f		
Artikel 34g	<p>Zu Absatz 4: Die Regelung der vergünstigten Betreuungsgutscheine sind in auf der Ebene der ASIV zu regeln, damit ein politische Auseinandersetzung erfolgen kann.</p>	<p>Absatz 4 streichen</p>
Artikel 34h		
Artikel 34i	<p>Zu Absatz 1: Säuglinge bis 12 Monaten werden heute beim Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 berechnet. Es ist deshalb nicht schlüssig, wieso pro Betreuungstag in der Kita der Faktor 1.4 angewandt wird. Dasselbe gilt für die Tagesfamilien.</p> <p>Zu Absatz 2: Der Betreuungsgutschein von maximal 100 Franken ist ungenügend und liegt sogar tiefer als heute. Die Ecoplan-Umfrage im 2016 zu den Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern zeigt, dass die Kitas eine Tagesansatz pro Kind von 118 Fr. bräuchten, um ihre Kosten zu decken.² Im Folgejahr entschied die kantonale Arbeitsmarktkommission</p>	<p>Bei Absatz 1 ist mit dem Faktor 1.5 im Verhältnis zum Gutschein für Kleinkinder ab 12 Monate zu rechnen.</p> <p>Zu Absatz 2: Die maximale Vergünstigung soll auf realen Kosten basieren, mit einer guten Betreuungsqualität, der Einberechnung der Leerzeiten (Auslastungsrisiko), adäquaten Löhnen und dem Verzicht auf unabhängige Praktika. Die Höhe der Betreuungsgutscheine</p>

² Ecoplan, Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts. Schlussbericht 2016. S. 11.

KAMKO, unabhängige Praktika in den Kitas zu regulieren. Kibesuisse geht in ihrem Positionspapier zu Praktika von Schlabgänger/-innen davon aus, dass ein Ersatz der Praktikantinnen und Praktikanten durch anderes nicht ausgebildetes Personal zu einer Steigerung der Vollkosten von mindestens 20% führt. Die Vollkosten der Kitas betragen mit der Umsetzung des KAMKO-Entscheides somit über 140 Franken pro Betreuungstag. Bei der geplanten Höhe der Gutscheine von maximal 100 Fr. pro Betreuungstag blieben 40 Franken, die im Minimum von den Eltern berappt werden müssten. Die vorgesehene Höhe der Gutscheine ist deshalb ungenügend.

muss indexiert werden, damit ein Lohnwachstum möglich ist.

Artikel 34k

Artikel 34l

Artikel 34m

Artikel 34n

Artikel 34o

Artikel 34p

Artikel 34q

Artikel 34r

Absatz 1 Ziffer b: Der VPOD begrüsst die Vorgabe des einheitlichen Tarifreglements. Damit wird es nicht mehr möglich sein, dass subventionierte Plätze durch private Plätze querfinanziert werden.

Absatz 1 Ziffer d: Die Vorgabe, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, wird grundsätzlich begrüsst. Die vorgesehene generelle Pauschale dürfte allerdings die individuellen Bedürfnisse zum Teil nur ungenügend abdecken, was zum Konflikt mit der Vorgabe führen könnte.

Fachpersonen Betreuung Kinder nicht spezifisch für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ausgebildet. Dies kann zu Überforderung des Personal führen, wenn sie nicht

Es ist sicherzustellen, dass der tatsächliche Mehraufwand für die Betreuung eines Kindes mit ausserordentlich hohem Betreuungsaufwand abgegolten wird.

entsprechend geschult und begleitet werden. Der Mehraufwand der Kitas muss angemessen entgolten werden.

Artikel 35

Artikel 43a

Artikel T4-1

Artikel T4-2

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten wird im SGL geregelt. Bei der anstehenden Revision sollen Einrichtungen grundsätzlich unter die Aufsicht des Kantons gestellt werden. Dies erlaubt eine professionelle Beurteilung der Betreuungsqualität.

Artikel T4-3

Artikel T4-4
